

S A T Z U N G

über die Benutzung der Grillstellen “Kienzlehof“ und “Blasiwald-Ebertle“

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Waldkirch stellt ihren Einwohnern die Grillstellen “Kienzlehof“ und “Blasiwald-Ebertle“ als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Grillstellen “Kienzlehof“ und “Blasiwald-Ebertle“ dienen der Erholung und Entspannung. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Städtischen Forstverwaltung.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Grillstellen “Kienzlehof“ und “Blasiwald-Ebertle“ ist allen Einwohnern in gleichem Maße gestattet.
2. Ein Anspruch auf Inbetriebhaltung der Grillstellen besteht nicht.
3. Bei Waldbrandgefahr kann das Anzünden und Unterhalten eines Feuers oder offenen Lichtes untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Grillstellen “Kienzlehof“ und “Blasiwald-Ebertle“ dürfen nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Grillstellen “Kienzlehof“ und “Blasiwald-Ebertle“ sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Die Grillstellen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
3. Vor Benutzung der Grillstellen ist bei der Städtischen Forstverwaltung eine Genehmigung einzuholen.

4. Auf den Grillstellen ist insbesondere untersagt:
 - a. die Anfahrt mit einem Fahrzeug für das keine Fahrgenehmigung vorliegt. Für ein Versorgungsfahrzeug kann durch die Städtische Forstverwaltung eine Fahrgenehmigung erteilt werden;
 - b. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen, bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen;
 - c. die Grillstelle ohne vorherige Anmeldung bei der Städtischen Forstverwaltung zu benutzen,
 - d. außerhalb der installierten festen Grillstellen Feuer anzumachen oder zu grillen,
 - e. die Grillstellen zu verlassen, ehe Feuer und Glut gelöscht sind und die Grillwanne gereinigt ist,
 - f. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
 - g. als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot liegen zu lassen,
 - h. Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurückzulassen.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillstellen "Kienzlehof" und "Blasiwald-Ebertle" wird eine Kautionshöhe von € 100,-- sowie eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 20,-- erhoben. Nur nach einer ordnungsgemäßen Nutzung der Grillstelle wird die Kautionshöhe zurückerstattet.
2. Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Anmeldung für die Grillstelle vornimmt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu € 500,-- kann nach § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 auf den Grillstellen "Kienzlehof" und "Blasiwald-Ebertle":

- a. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bez. sonst übermäßigen Lärm verursacht, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen,
- b. die Grillstellen ohne vorherige Anmeldung benutzt,
- c. außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anmacht oder grillt,
- d. die Grillstellen verlässt, ehe Feuer und Glut gelöscht sind,
- e. Hunde frei rumlaufen lässt,
- f. als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- g. Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurücklässt.
- h. mit Fahrzeugen zur Grillstelle fährt, für die keine Fahrgenehmigung vorliegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldkirch, den 20.05.2020

Götzmann, Oberbürgermeister